

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 222/91

BESCHLUSS

vom
26. März 1992

in dem Rechtsstreit

E[REDACTED]-M[REDACTED]-S[REDACTED] Alfred W[REDACTED] GmbH & Co. KG,
vertreten durch die E[REDACTED]-M[REDACTED]-[REDACTED]-
V[REDACTED]gesellschaft mbH, diese vertreten durch den
Geschäftsführer Alfred W[REDACTED],
[REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

D[REDACTED] B[REDACTED] AG,
vertreten durch den Vorstand Rolf-E. B[REDACTED], Horst B[REDACTED],
Ullrich C[REDACTED], Eckart van H[REDACTED], Hilmar K[REDACTED],
Georg K[REDACTED], Klaus M[REDACTED], Ulrich W[REDACTED], Herbert Z[REDACTED],
Niederlassung M[REDACTED],
P[REDACTED], M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
& [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

WII

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 26. März 1992
beschlossen:

Die Gegenvorstellungen der Klägerin
gegen den Beschluß des Senats vom
30. Januar 1992 werden zurückgewie-
sen.

G r ü n d e

Auch das neue Vorbringen der Klägerin in ihrem
Schriftsatz vom 19. Februar 1992 gibt dem Senat keinen An-
laß, den Wert ihrer Beschwer auf mehr als 60.000 DM festzu-
setzen.

Die Klägerin ist beschwert durch die Abweisung ihrer
- von zunächst DM 20.000 auf DM 60.000 erweiterten - Klage
und durch die Feststellung, daß die negative Feststellungs-
widerklage der Beklagten in der Hauptsache (durch die Kla-
geerweiterung) erledigt ist. Den Streitwert dieser Wider-
klage hat der Senat in seinem Beschluß vom 30. Januar 1992
bei der Bemessung der Beschwer für die Klägerin nicht be-
rücksichtigt, weil die Streitgegenstände der Widerklage und
der Klageerweiterung identisch seien.

- 3 -

Dagegen wendet sich nunmehr die Klägerin mit Gegenvorstellungen. Sie weist darauf hin, daß die Widerklage auf die Feststellung gerichtet gewesen sei, der Klägerin stehe (auch) kein über die zunächst eingeklagte Forderung von DM 20.000 hinausgehender Zahlungsanspruch zu. Dieser weitergehende Zahlungsanspruch, dessen sich die Klägerin berühmt habe, habe eine Forderung auf vertragliche Zinsen in Höhe von DM 4.050 mitumfaßt. Diese Zinsen seien zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Klage gewesen. Insofern habe die negative Feststellungswiderklage weitergereicht als die Klage.

Ob § 4 Abs. 1 2. Halbsatz ZPO anzuwenden ist, wenn der Kläger (nur) die Hauptforderung einklagt und der Beklagte bezüglich der Zinsen aus dieser Hauptforderung eine leugnende Feststellungswiderklage erhebt, hat der Bundesgerichtshof bislang noch nicht entschieden (vgl. KG JW 1937, 2779 f; SchlHOLG SchlHAnz 1976, 14; Wieczorek, ZPO 2. Aufl. § 4 Anm. C III c 1; Stein/Jonas/Schumann, ZPO 20. Aufl. § 4 Rdnr. 28; E. Schneider, Streitwertkommentar 9. Aufl. Rdnr. 3341; Hillach/Rohs, Handbuch des Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 7. Aufl. S. 80). Auch im vorliegenden Fall bedarf diese Frage keiner Beantwortung. Denn in Wirklichkeit bezog sich der die Klägerin beschwerende Ausspruch zur Widerklage ebenfalls nur auf die Hauptforderung und nicht auf die Zinsen.

Allerdings hatte die Klägerin sich in der Klageschrift eines - über den damals eingeklagten Teilbetrag hinausgehenden - Anspruchs auf Zahlung "von DM 60.000 zuzüglich Zinsen nach §§ 675, 667 BGB" berühmt. Richtig ist auch, daß



die Beklagte mit der in der Berufungsinstanz erhobenen Widerklage zunächst festgestellt wissen wollte, daß der Klägerin "auch kein über den klageweise geltend gemachten Anspruch in Höhe von DM 20.000 hinausgehender Zahlungsanspruch ... zusteht". Auf einen gerichtlichen Hinweis hat die Beklagte den Widerklageantrag aber dahin neu gefaßt, daß der Klägerin "auch kein über den klageweise geltend gemachten Anspruch in Höhe von DM 20.000 hinausgehender Zahlungsanspruch in Höhe von weiteren DM 40.000 ... zusteht". In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte sodann - unter Widerspruch der Klägerin - die "ursprüngliche negative Feststellungsklage" für erledigt erklärt. Ausweislich des Protokolls bestand dabei zwischen den Parteien "Einigkeit insoweit, daß durch den Übergang von der negativen Feststellungsklage zur Leistungsklage eine Streitwerterhöhung nicht eingetreten ist, da beide Klagen den gleichen Streitgegenstand betreffen". Daraus folgt, daß die Widerklage nicht in der ursprünglichen, die Zinsen möglicherweise mit einschließenden Form, sondern in der auf den gerichtlichen Hinweis zurückgehenden geänderten Fassung der Entscheidung unterstellt worden ist. Das Berufungsgericht hat denn auch, wie sich aus BU 9 unten ergibt, über den modifizierten, sich auf die Hauptforderung beschränkenden Antrag entschie-

den. Dies bedeutet, daß das Urteil zur Widerklage die Klägerin nicht weiter beschwert als es durch die Abweisung der Klage ohnehin geschehen ist.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter